

Gebührensatzung für die Volkshochschule der Stadt Datteln vom 06.07.2005

Der Rat der Stadt Datteln hat am 29.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306)
- §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 728).

§ 1

Gebührenpflicht

1. Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung erhoben.
2. Zur Zahlung der Gebühren ist jeder verpflichtet, der sich zu einer Veranstaltung anmeldet oder anmelden lässt. Eine Zahlungspflicht entsteht auch dann, wenn die Teilnahme ohne vorherige Anmeldung erfolgt.

§ 2

Höhe der Gebühren

- | | |
|--|---|
| 1. Kurse und Seminare
(auch Maßnahmen nach dem
Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz) | 0,50 € - 5,00 € pro Unterrichtsstunde |
| <u>2. Einzelveranstaltungen</u> | gebührenfrei bis 15,00 € |
| 3. Schulabschlusskurse | gebührenfrei bis 1,50 € pro
Unterrichtsstunde, höchstens 60,00 € pro
Semester |
| 4. Studienfahrten, Exkursionen,
Besichtigungen | Die Gebühren werden nach den
tatsächlich entstehenden Kosten
kalkuliert. |
| 5. Veranstaltungen für besondere
Zielgruppen (z. B. Analphabeten,
Ausländer, Arbeitslose etc.) | gebührenfrei bis 4,00 € pro
Unterrichtsstunde |
| 6. In Einzelfällen kann die Kursgebühr maximal kostendeckend kalkuliert werden
(VHS extra). | |

7. Weiterbildung auf Bestellung (WAB)
- a) WAB-Veranstaltungen werden nach den tatsächlich entstehenden Kosten kalkuliert. Es wird mindestens die für den entsprechenden Bereich übliche Gebühr zugrunde gelegt.
 - b) Bei Firmenschulungen gilt ein Stundensatz von 33,00 € bis 80,00 €, je nach Aufwand.
8. Aufschläge für die Nutzung von Geräten etc. Für die Nutzung von PCs, Nähmaschinen, Brennöfen etc. kann ein Aufschlag von 5,00 € bis 30,00 € pro Veranstaltung erhoben werden.
9. Umlagen für Materialverbrauch Diese Umlagen werden von der Kursleitung in der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt. Sie sind entweder bei der Anmeldung oder im Kurs zu zahlen.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren werden bei der Anmeldung fällig.
2. Nachträglich aufgenommene Teilnehmer zahlen die Gebühr anteilig.
3. Bei Studienfahrten und Exkursionen werden Fälligkeit und Zahlungsweise veranstaltungsbezogen geregelt.
4. Die Gebühren werden auch fällig bei Nichtteilnahme ohne gültige Stornierung der Anmeldung in der VHS-Geschäftsstelle.

§ 4

Gebührenermäßigung

- 1) Bei geringem Familieneinkommen ist eine Gebührenermäßigung um 50 % auf Antrag möglich. Als Entscheidungsgrundlage/Nachweis dienen
 - a) eine gültige Befreiung von den Rundfunkgebühren oder
 - b) der Bezug von Sozialhilfe oder Grundsicherung (SGB XII) oder
 - c) der Bezug von Arbeitslosengeld II (SGB II) oder
 - d) der Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
- 2) In besonderen Härtefällen kann auch in anderen als den unter Ziffer 1 genannten Fällen bei entsprechenden Nachweisen ausnahmsweise die Gebühr ermäßigt werden.

- 3) Inhaber einer gültigen Vergünstigungskarte (z. B. Jugendleiter-Card, Ehrenamtskarte etc.) erhalten eine 20%ige Gebührenermäßigung.
- 4) Nicht ermäßigt werden können
 - a) Gebühren für WAB- und VHS-extra-Veranstaltungen und andere kostendeckend kalkulierte Angebote (z. B. Studienreisen),
 - b) Eintrittsgelder, Sachkosten sowie diverse Umlagen, z. B. für Materialverbrauch,
 - c) Kursgebühren bis zu einer Höhe von 10,00 €,
 - d) Prüfungsgebühren.

§ 5 Gebührenerstattung

- 1) Bereits entrichtete Gebühren werden erstattet
 - a) wenn die betreffende Veranstaltung von der VHS abgesagt werden muss oder
 - b) anteilig, wenn eine Veranstaltung nicht zu Ende geführt werden kann oder
 - c) wenn eine Anmeldung fristgerecht bei der VHS storniert wird. Die Fristen werden in den Teilnahmebedingungen geregelt.
- 2) Wird die Abmeldefrist unterschritten bzw. ist die Veranstaltung bereits angelaufen, kann die Gebühr in besonders begründeten Ausnahmefällen ganz oder anteilig erstattet werden. Über die Erstattung von Umlagen etc. wird im Einzelfall entschieden.
- 3) Beim Rücktritt von einer Studienreise/-fahrt regelt sich die Erstattung nach den besonderen Reise- bzw. Teilnahmebedingungen der jeweiligen Veranstaltung.
- 4) Die Erstattung von WAB-Gebühren nebst Materialkosten ist nur dann möglich, wenn alle anfallenden Kosten durch die verbleibenden Teilnehmer/innen gedeckt sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Volkshochschule der Stadt Datteln vom 03.04.2002 außer Kraft.